

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 21 (Redakteur: Emil Dittmer)
Verlagspreis: 1 Mark 50 Pfennig Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungssatz Nr. 3164

Inhalt: Arbeiterausschüsse. — Hinterbliebenenversorgung der Kriegsteilnehmer in Charlottenburg. — Nochmals „Die Stadt Harburg als böses Beispiel“. — Kommunale Arbeiterpolitik in Würzburg. — Aus den Gemeinden. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Totenliste des Verbandes.

Arbeiterausschüsse.

Am Nr. 11 der „Sozialistischen Monatshefte“ veröffentlicht Friedrich Klees einen instruktiven Artikel, der auch für unsere Arbeiterausschüsse von besonderer Bedeutung ist. Wir geben nachstehend einen Auszug. D. Red.

Zu den verschiedenen wichtigen sozialpolitischen Neuerungen während des Krieges gehört die Einführung von obligatorischen Arbeiter- und Angestelltenausschüssen in den größeren gewerblichen Betrieben. Nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Soldatenmüssen in allen für diesen Dienst tätigen Betrieben, für die Titel 7 der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt sind, ständige Arbeiterausschüsse bestehen. Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134a der Gewerbeordnung oder nach den Verordnungen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Nach denselben Grundrissen und mit den gleichen Befugnissen sind in gewerblichen Betrieben mit mehr als 50 nach dem Beschäftigungsgesetz für Angestellte verpflichteten Angestellten besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Nur die Betriebe der Zucker- und Malmverwertung soll nach § 15 desselben Gesetzes im Verordnungsweg der Arbeiterausschüsse die gleiche Ausgestaltung erhalten. Das ist auch geschehen. Die auf Grund eines Erlasses vom 5. Januar 1908 bereits bestehenden Arbeiterausschüsse sind ganz den Vorschriften des Niedersächsischen angepaßt. Ferner ist nach den Erklärungen des Staatssekretärs Helfferich eine ähnliche Verordnung für den Kohlenabbau zu erwarten.

Damit sind langjährige sozialpolitische Forderungen erfüllt worden. Gehören diese Ausschüsse doch schon zu den sozialen Reformen, die in den Jahren 1848 und 1849 geplant waren. Der erste Unternehmer, der in Deutschland einen Arbeiterauschuss einsetzte, soll David Peters in Ebersfeld gewesen sein, bei dem am 24. September 1861 ein Arbeitervorstand gewählt wurde, der die Unterhaltung, Spar- und Krankenkasse mit zu verwalten, Gutachten über Stundlöhne abzugeben hatte usw. In den sechziger Jahren kamen derartige Einrichtungen schon mehrfach vor, und als im Jahre 1899 der Verein für Sozialpolitik eine Erhebung darüber veranstaltete, wie viele solcher Ausschüsse ungefähr vorhanden waren, wurden etwa 10 nachgewiesen. Seit den materiellen Erlassen vom 1. Januar 1890, die für Fülle des Friedens zwischen Unternehmern und Arbeitern eintraten, fanden die Ausschüsse eine noch weitere Verbreitung. Neuere Veranlassung dazu boten die Anstaltskassen, Montionsvereine, dann die Wohlfahrtsvereine, die durch Verwaltung mit den Arbeiter zu identifizieren wünschten. Es war man die Arbeiter heran, forderte sie auf, sich über bestimmte Dinge zu äußern und suchte ihnen immer mehr Aufgaben zu übertragen. Eine gewisse gesetzliche Anfertigung fanden die Arbeiterausschüsse durch die Ergänzung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891, das sogenannte Arbeiterbeschäftigungsgesetz, das für größere

Betriebe die Arbeitsordnungen obligatorisch einführt, bei deren Aufstellung die Arbeiter des Betriebes zu „hören“ sind. Dieses Anhören kann dadurch geschehen, daß dem Arbeiterauschuss Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Gleichzeitig bestimmt § 134h der Gewerbeordnung, welche Ausschüsse als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorher erwähnten Vorschriften gelten. Es sind dies diejenigen Vorstände der Betriebskrankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehenden Kassenanstaltungen sowie sonstige Arbeitervertretungen, die in ihrer Mehrheit aus gewählten Vertretern der Arbeiter bestehen. Die Regierung hatte in ihrer Begründung zu den Bestimmungen nur kurz bemerkt, daß es sich nicht empfehle, „die neuerdings mehr und mehr Eingang findenden Arbeiterausschüsse zu einer geschlossenen Einrichtung zu machen“; dagegen werden sie durch die Gesetzgebung so weit zu berücksichtigen sein, daß sie in Fällen, wo eine Anhörung der Arbeiter vorgeschrieben wird, als deren Vertretung anerkannt werden. Bemerkenswert ist besonders, daß seinerzeit weder von den Unternehmern noch von den Arbeitern den Ausschüssen eine besondere Zugehörigkeit entgegengebracht wurde. Die Unternehmer lehnten sie ab, wie auch im September 1890 im Verein für Sozialpolitik erklärte, weil sie glaubten, mit den Ausschüssen die Arbeit der sozialdemokratischen Propaganda zu besorgen; die Sozialdemokraten stimmten sogar gegen die angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ausschüsse, weil sie in ihnen ein Demnis einer unabhängigeren, umfassenderen Arbeitervertretung gegenüber dem Kapital erblickten. Im Laufe der Jahre hat sich auf beiden Seiten die Abneigung gelegt. Die Unternehmer betrachten die unter ihrer Obhut stehenden Ausschüsse als das kleinere Übel; die Gewerkschaftsbewegung sieht auch in ihnen ein Mittel, einen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auszuüben.

Die Schaffung obligatorischer Arbeiterausschüsse wurde seinerzeit bei der Beratung der sogenannten großen Gewerbeordnungs-Novelle für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern beabsichtigt. Sie sollte aus mindestens fünf gewählten Arbeitern bestehen. Die Novelle kam aber infolge der Reichstagsauflösung damals nicht zur Verabschiedung. Das Verrecht sieht in einigen Bundesstaaten die Arbeiterausschüsse als obligatorische Einrichtung vor. In Preußen müssen sie in allen Verarbeitungen vorhanden sein, wenn in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden.

Die Aufgaben der Arbeiterausschüsse sind gegenwärtig allgemein in § 12 des Pflanzengesetzes mit den Worten zusammengefaßt:

„Dem Arbeiterauschuss liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterchaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterchaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterchaft, die sich auf die Betriebsbedingungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebes und seiner Wohlfahrtsvereine betreffen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.“

Am einzelnen sind insbesondere auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung noch die schon erwähnte Ergänzung der Arbeitsordnung hinzuzufügen, die für die Rechtsverhältnisse der Arbeiter in den größeren Betrieben maßgebend ist, die Zustimmung zu Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Nutzen getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen sowie zu den Vorschriften über das Verhalten der mindestens jährlichen Arbeiter außerhalb des Betriebes (§ 134h Absatz 3 der Gewerbeordnung), die Überwachung der Verwendung der

Ordnungsstrafgelder sowie überhaupt aller Einnahmen und Ausgaben, die für monatliche Zwecke im Interesse der Arbeiter zu machen sind, die Erledigung von Beschwerden bei ungerechten Strafen, Lohnabzügen wegen Materialschadens, Lohnfestsetzungen, Arbeitszeiterfahrungen wegen Mangels an Arbeit, Regelung des Ueberstundenwesens, Aussetzen von der Arbeit, hygienische Einrichtungen, Vorschläge zu Sicherheitsvorkehrungen, zur Beseitigung von Gefahren im Betrieb, zur Verbesserung der Unfallverhütungseinrichtungen, Schlichtung von Streitigkeiten der Arbeiter untereinander, sofern sie dazu von beiden Seiten angerufen werden, Abwicklungen des Betriebes nicht vollendeter Alfordarbeit usw. Neuerdings ist ihnen auch die Mitwirkung bei der Regelung der Ernährungsfrage in den einzelnen Betrieben übertragen worden, zum Beispiel die Bestimmung der Schwerk- und Schwerstarbeiter, des weiteren vor allem auch die Verteilung der Hindenburgspende und anderer Kostzulagen usw. So sind die Aufgaben des Arbeiterausschusses mannigfacher Art, und er kann sehr vorteilhaft für die im Betrieb Beschäftigten wirken, wenn er die nötigen Fähigkeiten besitzt und ständig mit seinen Mitarbeitern und seiner Gewerkschaft in Fühlung steht. Auf der anderen Seite gewinnt die Betriebsleitung eine Arbeitervertretung, mit der sie verhandeln kann. Wenn Differenzen entstehen, weiß der Unternehmer oft nicht, ob diejenigen, mit denen er verhandeln will, auch wirklich die Vertreter der Arbeiter sind. Besteht ein Ausschuss, so ist eine dauernde Verbindung mit den Arbeitern hergestellt.

Ueber die nähere Organisation der Arbeiterausschüsse sagen die Gesetze sehr wenig. Hier wird ein großer Unterschied gemacht, ob ein Ausschuss schon beim Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes, also am 3. Dezember 1916, bestand, oder ob er erst später eingerichtet wurde. Im ersten Fall bleiben die Einrichtungen wie er sie früher hatte (Wahlverfahren, Zusammensetzung) erhalten, im andern kommen die vom Hilfsdienstgesetz gezogenen Richtlinien zur Anwendung. Das ist allerdings noch ein großer Mangel. Denn nach den früheren Bestimmungen konnte der Arbeitgeber einen Teil der Ausschussmitglieder ernennen, die Wahlfähigkeit konnte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden usw. So sehen alle Satzungen vor, daß die zu Wählenden mindestens 30 Jahre alt und ein Jahr im Betrieb tätig sein müssen. Die Neuorganisation auch dieser alten Ausschüsse war aber im Reichstag nicht zu erreichen. Die Reichstagskommission für das Hilfsdienstgesetz kam darin nur so weit entgegen, daß sie in einer Resolution die Erwartung ausdrückte, daß die Arbeitgeber die nach § 134h der Gewerbeordnung bestehenden Ausschüsse nach den Vorschriften des § 11 des Hilfsdienstgesetzes zusammenzusetzen. Kommt der Betriebsinhaber dem Verlangen der Arbeiter auf Umgestaltung nicht nach, so bleibt nichts anderes übrig, als eine entsprechende Beschwerde an den zuständigen Gewerbeinspektor oder an das Kriegsamt in Berlin zu richten.

Nach dem Hilfsdienstgesetz müssen die Mitglieder des Arbeiterausschusses von den volljährigen Arbeitern des Betriebes oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt werden. Das sind wesentliche Neuerungen gegenüber den früheren Bestimmungen. Mit der allgemeinen Einführung der Verhältniswahl soll erreicht werden, daß der Ausschuss sich so zusammensetzt wie die Wählerchaft, daß in ihm die verschiedenen Anschauungen und Gruppen nach ihrem Zahlenverhältnis vertreten sind. Die Verhältniswahl kennzeichnet sich besonders dadurch, daß vor der eigentlichen Wahlhandlung Wahlvorschläge einzureichen sind und die Auswahl sich nur auf diese Vorschlagslisten beschränkt. Das Hilfsdienstgesetz sagt, daß die Landesregierung das Nähere bestimmt. Die einzelstaatlichen Ministerien haben daraufhin auch Wahlordnungen für die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse erlassen.

Die großen Betriebe haben in der Regel für den Arbeiterausschuss eine besondere Satzung, worin seine Wahl, seine Tätigkeit usw. näher geregelt ist. Diese Satzung, die dem Ausschuss ein festes Gefüge gibt, bildet meist einen Anhang zur Arbeitsordnung. Sie enthält nähere Angaben über die Zahl der zu wählenden Vertreter usw. Die Aufstellung eines solchen Regulativs ist jedenfalls sehr zu empfehlen. Allerdings ist unterm 22. Januar 1917 vom preussischen Handelsminister eine Verordnung ergangen, die die Einrichtung und den Geschäftsgang der Arbeiterausschüsse näher regelt. Hiernach sollen zum Beispiel in Betrieben bis zu 250 Arbeitern fünf Ausschussmitglieder gewählt werden. Für jedes Mitglied sind zwei Ersatzmänner zu bestellen. Der Betriebsunternehmer oder ein von ihm beauftragter Vertreter beruft den Ausschuss, leitet seine Verhandlungen usw. Durch ein besonderes Regulativ können aber die Einrichtungen des Ausschusses ausgestaltet und

verbessert werden. Die oben erwähnte Verordnung des preussischen Ministers ist, wie im Hilfsdienstauschuss am 23. April 1917 festgestellt wurde, kein Hindernis. Sehr gut ist es auch, in der Satzung regelmäßige Sitzungen festzulegen. Die Satzung des Arbeiterausschusses braucht der Ortspolizeibehörde oder der Gewerbeinspektion nicht zur Genehmigung eingereicht zu werden. Das hindert natürlich nicht, daß die Gewerbeinspektion um Vermittlung angerufen werden kann, wenn zwischen dem Unternehmer und den Arbeitern eine Einigung über die Satzung nicht zustande kommt oder diese sehr nachteilige Bestimmungen enthält, die der Unternehmer nicht beseitigen will. In § 8 der schon erwähnten preussischen Verordnung ist für alle Streitfälle über den Arbeiterausschuss zwischen den Arbeitern und dem Betriebsunternehmer der Gewerbeinspektor als entscheidende Stelle vorgegeben. Auf Beschwerde gegen dessen Regelung entscheidet endgültig der Regierungspräsident. Nach § 12 des neuen Hilfsdienstgesetzes muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es ist zu empfehlen, wie es die Satzung des Arbeiterausschusses beim Gußstahlwerk Ranzger in Wolgast vorsieht, daß über die Verhandlungen ein ausführliches Protokoll geführt wird.

Früher litt die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse sehr darunter, daß die Unternehmer solche Mitglieder des Ausschusses, die sich mißlieblich gemacht hatten, maßregeln konnten. Hier ist eine Besserung eingetreten. Nach § 13 der Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 30. Januar 1917 ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Haft untersagt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes bei Ausübung des Wahlrechts oder in der Uebernahme der Tätigkeit als Mitglied eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Diese Vorschriften erschweren zum mindesten die willkürliche Entlassung von Ausschussmitgliedern erheblich.

Als ein Mangel hat sich herausgestellt, daß im Hilfsdienstgesetz eine bestimmte Frist für die Einsetzung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse nicht vorgegeben ist. In vielen Betrieben ist diese infolgedessen noch nicht erfolgt. Auf die einmütige Kritik, die hieran in der Sitzung des Reichstagsausschusses für das Hilfsdienstgesetz am 14. Mai 1917 geäußt wurde, erklärte der Regierungsvertreter, es werde bald eine Bundesratsverordnung über die Ausführung der Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes zu diesen Ausschüssen kommen; diese setze auch eine Frist zur Vornahme der Wahlen fest und stelle deren Nichterhaltung durch die Unternehmer unter Strafe.

Seit Erlass des Hilfsdienstgesetzes ist vielfach, namentlich in der Tagespresse, erörtert worden, welche sozialpolitische Bedeutung die Arbeiterausschüsse überhaupt und die jetzigen Neuerungen im besonderen haben. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die früheren Erfahrungen oft nicht aufmunternd waren. Häufig führten die Ausschüsse nur ein Scheindasein, sie bestanden nur dem Namen nach. Es war ein Teil der Mitglieder durch Tod oder Austritt ausgeschieden und eine Ergänzungswahl nicht vorgenommen worden.

Die Kriegswirkungen haben auch einen Umschwung der Anschauungen über die Zusammenarbeit der Unternehmer mit den Arbeitern erzeugt. Eine grundsätzliche Abneigung gegen die Beteiligung an den Arbeiterausschüssen ist wohl nirgends mehr vorhanden. Die gewerkschaftliche Schulung hat die Arbeiter gelehrt, auch diese Institution zu achten und sachgemäß zu benutzen. Auch bei manchen Unternehmern hat sich gegenwärtig der Standpunkt vom „Herrn im Hause“ etwas veroben. Es wird darauf ankommen, wie weit diese Entwicklung anhält und noch weiter gefördert wird. Die Arbeiterausschüsse als Einrichtung bedürfen noch einer weiteren gesetzlichen Sicherung. Die Gewerbeordnung muß zu ihrem Schutz und ihrer Ausgestaltung noch manche Bestimmungen aufnehmen.

Im übrigen wird es viel auf die Haltung sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter ankommen. Wird man auf der einen oder anderen Seite sehen, daß das gegenwärtig oft bestehende Vertrauen getrübt wird, so wird das natürlich auf die Tätigkeit und die Bedeutung der Arbeiterausschüsse zurückwirken. Und das wäre im Interesse der nationalen Produktion sehr zu bedauern. Unser Wirtschaftsleben bedarf nach dem Kriege intensiver Entwicklung. Schwere wirtschaftliche Kämpfe würden die Heilung der Wunden hindern, die der Krieg geschlagen hat. Die neuen hier behandelten Vorschriften wollen dem wirtschaftlichen Leben diese veröfendende und ausgleichende Richtung geben. Deshalb sind sie zu begrüßen.

Hinterbliebenenversorgung der Kriegsteilnehmer in Charlottenburg.

Die Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung vom 21. Mai hat die Versorgung der Hinterbliebenen der als Kriegsteilnehmer verstorbenen städtischen Beamten und Stadtarbeiter endgültig geregelt. Dieser Regelung haftet leider ein unangenehmer Schönheitsfehler an, von dem alle bei der Stadt Charlottenburg beschäftigten Hilfsarbeiter betroffen werden. Unter den Begriff „Stadtarbeiter“ fallen nicht, wie man sinngemäß annehmen müßte, alle städtischen Arbeiter, sondern nur die sogenannten ständigen Arbeiter; die Hilfsarbeiter scheiden bei dieser Regelung aus. Mit dieser rückständigen Klassifizierung der städtischen Arbeiter in sogenannte ständige oder Stadtarbeiter und nichtständige oder Hilfsarbeiter muß endlich einmal aufgeräumt werden. Das Ungerechte dieser Zweiteilung wird sofort offenbar, wenn man bedenkt, daß die Verteidigung des Vaterlandes durch die Hilfsarbeiter nicht minder hoch anzuschlagen ist als die der städtischen Beamten und der Stadtarbeiter. Aus Billigkeitsgründen ist denn auch den Hinterbliebenen der Hilfsarbeiter das gleiche Recht, dieselben Ansprüche, einzuräumen. Freilich bedeutet die Einbeziehung der Hinterbliebenen der gefallenen städtischen Hilfsarbeiter in die Versorgungsbestimmungen eine Mehrbelastung des Stadtsäckels. Doch meinen wir, daß der Schützengrabengeist eine unterschiedliche Behandlung der Gefallenen bzw. ihrer Hinterbliebenen ausschließt, selbst auf die Gefahr höherer Geldopfer. Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, durch entsprechende Aenderung der Bestimmungen für die Hinterbliebenen aller bei der Stadt Charlottenburg beschäftigt gewesen gefallenen Kriegsteilnehmer die Versorgung zu erlangen.

Soweit uns bekannt, ist Charlottenburg die erste Stadt, die sich zu der Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die Angehörigen der im Kriege Gefallenen aufgeschwungen hat. Das verdient die vollste Anerkennung. Wir sprechen das gerne aus, obwohl wir mit dem begrenzten Kreis der Empfangsberechtigten nicht einverstanden sein können.

Unsere Organisationsleitung hatte bereits unter dem 5. Dezember 1915 einen Antrag an den Charlottenburger Magistrat gerichtet. Es hatte schon ganz den Anschein, als ob die Angelegenheit gänzlich in Vergessenheit geraten sei. Die Verzögerung der endgültigen Erledigung hat jedoch ihre Ursachen; es galt nämlich mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß bisher die Militärverwaltung Unterstützung aus einer mit Rechtsanspruch begründeten Zivilhinterbliebenenversorgung auf die Militärhinterbliebenenversorgung anrechnete, das heißt die Bezüge der Militärverwaltung wurden um den Betrag, den die Zivilversorgung gewährt, gekürzt. Damit konnte den Hinterbliebenen nicht gedient sein, vielmehr lief diese Deutung auf eine finanzielle Entlastung der Militärverwaltung hinaus.

Der Charlottenburger Magistrat hat die Auffassung der Militärverwaltung für rechtsirrtümlich erklärt und zur Klärung dieser Frage den Reichsweg geschritten. Das Reichsgericht hat dann auch in letzter Instanz im Sinne des Charlottenburger Magistrats entschieden. Es ist also demnach die Anrechnung der Bezüge aus einer Zivilhinterbliebenenversorgung auf die Bezüge aus der Militärverwaltung unzulässig. Mit dem reichsgerichtlichen Entscheid waren aber die Schwierigkeiten noch nicht ganz überwunden. Dem stand noch der § 17 des Charlottenburger Ortsstatuts entgegen. Dieser Paragraph schreibt vor, daß, sofern Hinterbliebenenansprüche an andere Massen zutreffen, diese auf die städtische Hinterbliebenenversorgung in Anrechnung zu bringen sind. Würde die Stadt von diesem im Ortsstatut vorgesehenen Anrechnungsvorschriften Gebrauch machen, so würde den Hinterbliebenen auf der anderen Seite dasjenige entzogen werden, was der Magistrat ihnen durch Verschreitung des Rechtsweges und das Reichsgerichtsurteil zuwenden wollte. Der Magistrat hat einfach in diesem Falle auf das Recht der Anrechnung verzichtet und die Stadtverordnetenversammlung hat diesem Beschlusse zugestimmt. Somit kommt den bezugsberechtigten Witwen und Waisen neben der Versorgung der Militärverwaltung die städtische Hinterbliebenenversorgung voll zugute. Den Hinterbliebenen der noch nicht 10 Jahre im städtischen Dienst tätig gewesen Angestellten und Stadtarbeiter kann „im Bedürfnisfall“ die Hinterbliebenenfürsorge bewilligt werden. Der Gesamtaufwand für die Hinterbliebenenversorgung ist auf 17 320 Mk. veranschlagt. Die Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Hinterbliebenenversorgung

der als Kriegsteilnehmer verstorbenen Beamten, Lehrpersonen, Privatdienstverpflichteten und Stadtarbeiter mit dem Antrage, zu beschließen:

1. Bei den Hinterbliebenen der als Kriegsteilnehmer verstorbenen städtischen Beamten, Lehrpersonen, Privatdienstverpflichteten und Stadtarbeiter wird von der Anrechnung der Militärhinterbliebenenversorgung auf die städtische Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung vom 1. April 1917 ab Abstand genommen.
2. Den Hinterbliebenen der vorgenannten Kriegsteilnehmer, die eine 10jährige städtische Dienstzeit bei der Stadt Charlottenburg noch nicht vollendet haben, ist in Bedürfnisfällen der bestimmungsmäßige Mindestbetrag der städtischen Hinterbliebenenversorgung mit Wirkung vom 1. April 1917 ab zu gewähren.
3. Ein Rechtsanspruch wird damit den Hinterbliebenen nicht eingeräumt; der jederzeitige Widerruf der Bewilligung bleibt vielmehr vorbehalten.
4. Die erforderlichen Mittel sind dem Dispositionsfonds zu entnehmen, insoweit der Hauptplan des Stadthaushaltsplans in Frage kommt; im übrigen hat die Verrechnung bei den betreffenden Sonderplänen zu erfolgen.

Unsere Anträge sind freilich viel weitreichender, was den Lesern der „Gewerkschaft“ hinreichend bekannt sein dürfte. Unser Antrag sah eine unterschiedslose Bezugsberechtigung bereits nach einem Jahre vor, und ferner, daß die Hinterbliebenenversorgung zusammen mit der Militärrente mindestens 60 Proz. des vom Ernährer vor der Einrückung zum Wehrdienst verdienten Jahresdurchschnittslohnes betragen solle. Immerhin ist der Schritt der Stadt Charlottenburg anderen Stadtgemeinden zur Nachahmung zu empfehlen. Die Opfer des Krieges haben einen unbefreitbaren Anspruch auf größtmöglichen Dank des verteidigten Vaterlandes.

Nochmals „Die Stadt Harburg als böses Beispiel“.

Wir erhalten unterm 4. Juni 1917 vom Magistrat der Stadt Harburg folgendes Schreiben:

„An die Schriftleitung der Zeitschrift „Die Gewerkschaft“.
 Von dem Sekretär des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Pitale Hamburg, Herrn A. Hölz, ist den Mitgliedern der hiesigen städtischen Kollegien die Nummer 21 Ihrer Zeitschrift zugefandt, in der sich ein Artikel mit der Ueberschrift „Die Stadt Harburg als böses Beispiel“ befindet. In dem Artikel wird gegen die hiesige Stadtverwaltung der Vorwurf erhoben, daß die Stadt Harburg seit dem 1. April d. J. zwar für ihre ständigen Arbeiter ohne Kinder die bisherige Kriegsteuerungszulage erhöht, aber die Kriegsteuerungszulage für Kinder von 15 Pf. täglich auf 10 Pf. herabgesetzt und damit bewirkt habe, daß Arbeiter mit größerer Kinderzahl jetzt sogar weniger Kriegsteuerungszulage erhalten als früher. Der erhobene Vorwurf ist unbegründet. Denn die Voraussetzung, worauf sich die ganze Berechnung in dem Artikel aufbaue, daß bis zum 1. April d. J. den ständigen Arbeitern mit Kindern für jedes Kind eine Kriegsteuerungszulage von 15 Pf. täglich gewährt sei, ist unrichtig. Tatsächlich hat die Kriegsteuerungszulage für die Kinder bis zum 1. April d. J. nicht 15 Pf. täglich, sondern 10 Pf. betragen, ist also nicht heruntergesetzt. Seit Kriegsbeginn sind die Kriegsteuerungszulagen für die hiesigen städtischen Arbeiter von den städtischen Kollegien in folgender Weise festgesetzt worden:

Tag des Beschlusses der städtischen Kollegien	Unberent. ohne eign. Haushalt	Unberent. mit eign. Haushalt	Beibrutet ohne Kinder	Betrachtet mit Kindern					
				1	2	3	4	5	mehr als 5
16. Juli 1915 . . .	—	20	20	20	25	25	30	30	30*
1. Oktober 1915 . .	—	20	20	30	30	40	40	40	40**
28. Juli 1916 . . .	—	35	35	45	55	65	75	85	für jedes weitere Kind
24. November 1916	30	60	60	60	70	80	90	100	10 Pf.
30. März 1917 . . .	60	80	80	90	100	110	120	130	10 Pf. mehr

* Beschränkt auf Arbeiter mit einem Hochverdienst von 20 Mk. ** für alle Arbeiter ohne Beschränkung auf einen bestimmten Hochverdienst.

Daraus erhellt, daß eine dauernde Steigerung der Zulagen stattgefunden hat. Damit entfallen aber ohne weiteres die Angriffe, die der Verfasser des Artikels an die von ihm veröffentlichten Zahlen geknüpft hat.

Wichtig mag es sein, daß in anderen Städten, deren finanzielle Verhältnisse günstiger sind als die der Industriestadt Harburg, höhere Kriegsteuerungszulagen den städtischen Arbeitern bezahlt werden. Indessen gibt es auch eine Anzahl andere Städte, in denen die Kriegsteuerungszulagen geringer sind als in Harburg. Daß im übrigen die hiesige städtische Verwaltung bestrebt ist, für das Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen, dürfte auch daraus hervor-

gehen, daß sie bereits im Jahre 1903 durch Gemeindebeschluss die Gewährung eines Ruhegehalts bis zu zwei Dritteln des verdienten Lohnes und die Hinterbliebenenversorgung für ihre Arbeiter eingeführt hat, ohne daß von diesen Beiträge dafür entrichtet zu werden brauchen.

Wir glauben, uns der berechtigten Erwartung hingeben zu dürfen, daß die Schriftleitung, nachdem sie den Artikel „Die Stadt Harburg als böses Beispiel“ aufgenommen hat, auch dieses Schreiben veröffentlicht wird. Denke.“

Dazu teilt uns die Ortsverwaltung Hamburg mit:

Anfangs November 1916 beantragte der Arbeiterausschuß der städtischen Gas- und Wasserwerke der Stadt Harburg eine Erhöhung der Kriegsbeihilfen: 1. für verheiratete Arbeiter auf 50 Pf., 2. für Kinder bis zur Schulentlassung für jedes Kind auf 15 Pf., 3. für ledige Arbeiter auf 10 Pf. täglich. Ueber die alsdann eingetretene Aufbesserung wurde uns ein Protokollauszug oder sonstiges stadtverwaltungsamtliches Schriftstück nicht zugestellt. Nachdem aber die Zulagen den neuen Sätzen entsprechend bereits für zwei Lohnzahlungsperioden zur Auszahlung gekommen waren, erklärten die verheirateten Arbeiter in einer gut besuchten Versammlung der städtischen Arbeiter sämtlicher städtischen Betriebe der Stadt Harburg übereinstimmend, ihnen sei jetzt eine Zulage von 50 Pf., bei einem Kind aber 65 Pf., bei zwei Kindern 80 Pf., bei drei Kindern 95 Pf. usw. täglich gezahlt worden. In unserem Jahresbericht für 1916 wird ausführlich über die Feuerungszulagenverhältnisse der Stadt Harburg berichtet und dabei auf Seite 54 mitgeteilt (wörtlich): „Höhe der Zulagen vom 7. Dezember 1916 an: 1. für jeden ständig beschäftigten Arbeiter 50 Pf. täglich oder 3,00 Mk. wöchentlich; 2. für Verheiratete mit Kindern: die Minderzulagen im Betrage von 15 Pf. täglich für jedes Kind, demnach allgemeine Zulage und Kinderzulage zusammen: bei einem Kind 65 Pf. täglich oder 3,90 Mk. wöchentlich, bei zwei Kindern 80 Pf. täglich oder 4,80 Mk. wöchentlich, bei drei Kindern 95 Pf. täglich oder 5,70 Mk. wöchentlich usw.“ Den Jahresbericht haben wir den Mitglieðern der städtischen Kollegien der Stadt Harburg zugestellt; der Magistrat hat aber auf unsere Darstellung der Feuerungszulagenverhältnisse nicht berichtigend geantwortet. Warum gab der Magistrat nicht damals die Berichtigung: Die Kinderzulage beträgt nicht 15 Pf., sondern nur 10 Pf. für jedes Kind täglich. Und warum berichtigt der Magistrat jetzt nicht durch Mitteilung des Vortrags des Kollegienbeschlusses, der im November 1916 die Zulagen für fernerehin neu regelte? Dann bliebe aber weiter noch aufzuklären, wieviel tatsächlich den Arbeitern gezahlt wurde; denn daß sämtliche Arbeiter mit Kindern über die ihnen bis zum 1. April 1917 gezahlte Zulage im Verzug befangen waren, ist nicht wahrscheinlich.

Der Magistrat teilt ferner mit, die städtische Verwaltung der Stadt Harburg sei auch im übrigen immer bestrbt gewesen, „für das Wohl ihrer Arbeiter zu sorgen“, und er verweist dabei auf den Ansehenslohn. Wir wollen diese Wohlfahrtsmeinung als eine an sich gute Einwirkung für die städtischen Arbeiter gelten lassen, aber sie allein ist kein vollständiger Beweis dafür, daß die Stadtverwaltung das Wohl der Arbeiter im Auge hat. Als im April 1915 der Vorstand des Deutschen Städteverbandes bei dem Magistrat der Stadt Harburg anfragte betreffend Feuerungszulagen für städtische Arbeiter, da antwortete der Magistrat: „Feuerungszulagen für die städtischen Arbeiter sind abzulehnen, und zwar mit Rücksicht auf die Folgen, die für die Privatindustrie entstehen würden.“ Diesmal dachte der Magistrat an das Wohl der Industrie; das Wohl der Arbeiter war ihm Nebenbede. Jetzt war aber schon ein Kriegswinter hinter uns; die Arbeiter mit ihren kleinen Löhnen hatten schwer zu leiden und deshalb waren sie der Beihilfe bedürftig. Der Magistrat erklärte aber auch jetzt noch: „Feuerungszulagen sind abzulehnen, und zwar mit Rücksicht auf die Privatindustriellen.“ Dieser Grundsatz war eine Verhöhnung gegen die städtischen Arbeiter!

Wenn möchten wir bald in der „Gewerkschaft“ über gute, nämlich zeitgemäße Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter der Stadt Harburg berichten können. Darauf kommt es uns an.

Kommunale Arbeiterpolitik in Würzburg.

Zu den Arbeitergruppen, die verhältnismäßig am schlechtesten bezahlt sind, gehören zweifellos auch die städtischen Wandwerker und Arbeiter Würzburgs. Schon zu Friedenszeiten wurde das den städtischen Kollegien immer und immer wieder an Hand unbestreitbaren Materials nachgewiesen, erst recht aber während des Krieges. Die städtischen Kollegien gaben wohl hin und wieder dem Trögen der städtischen Arbeiter etwas nach, doch alles, was bisher im Interesse der Arbeiter geschehen ist, kann mit vollem

Recht als Miskarbeit bezeichnet werden. Auch nicht ein einziges Mal konnten sich die Kollegien dazu aufschwingen, für die städtischen Arbeiter Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die man als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bezeichnen kann. Das hatte und hat zur notwendigen Folge, daß sich die städtischen Kollegien immer wieder mit Eingaben der städtischen Arbeiter zu beschäftigen haben; eine Arbeit, die ihnen bisher wohl nicht sonderlich angenehm erschien infolge der hiermit verbundenen Erhebungen usw., die aber hätte erspart werden können, wenn nicht eben immer nur Miskarbeit geleistet worden wäre.

Auch die Eingabe vom 7. Februar dieses Jahres, in der ein Anfangslohn von 5,50 Mk. pro Tag für alle Handwerker, Metzger, Metzgerhelfer und Eisenbahnarbeiter der Gasanstalt, sowie ein solcher von 4,50 Mk. für alle ungelernen Arbeiter mit für beide Gruppen vorgesehener Steigerungen von jährlich 20 Pf. bis zum Schluß des ersten von 6,50 Mk. und bei letzteren von 5,50 Mk. gefordert wurde, erzielte als Ergebnis nur eine Erhöhung der bestehenden Feuerungszulagen. Man glaubte auf dem Rathaus an eine Neuregelung der Löhne während der Kriegszeit nicht herantreten zu können, weil man beabsichtige, das ganze Lohn- und Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeiter nach dem Abgange einer durchgreifenden Änderung zu unterziehen. Mit einem solchen Wechsel auf die Zukunft ist aber jetzt den Arbeitern keineswegs gedient, so gern sie ihn nach dem Abgange einzulösen gewillt sind. Es wäre aber jedenfalls ein Leichtes gewesen, eine provisorische Neuregelung der Löhne in beabsichtigtem Sinne schon jetzt durchzuführen, denn was in einer Anzahl anderer Städte möglich ist, dürfte man auch nach auf dem Würzburger Rathaus vollbringen können. Wo ein Wille ist, da findet sich auch ein Weg, sagt ein bekanntes Sprichwort, und deshalb auch haben sich die städtischen Arbeiter genötigt, in einer am 2. Juni abgehaltenen allgemeinen Versammlung erneut zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Nach einem ausführlichen Referat wurde folgende Entschließung einstimmig gutgeheißen und der Gewerkschaft unseres Verbandes beauftragt, dem Stadtmagistrat hiervon Kenntnis zu geben:

„Die am 2. Juni 1917 im Rathaus „Zum goldenen Hof“ sehr zahlreich versammelten städtischen Arbeiter Würzburgs nehmen Kenntnis von den Ausführungen des Referenten.

Wir erkennen mit ihm an, daß die städtischen Kollegien durch die wiederholte Erhöhung der Kriegsfeuerungszulagen Kenntnis waren, der durch die Feuerung hervorgerufenen Notlage der städtischen Arbeiter zu steuern.

Sie konstatieren aber gleichzeitig, daß alle bisher getroffenen Maßnahmen nicht im entferntesten ausreichen, um die fernere Lebensmöglichkeit der städtischen Arbeiter zu gewährleisten, müssen doch viele mit einem Wochenlohn von 20 bis 24 Mk. leben.

Sie geben der Erwartung Ausdruck, daß die städtischen Kollegien die in der Eingabe vom 7. Februar beantragte Löhnerhöhung umgehend der Beratung unterziehen und in zumutendem Sinne verabschieden mögen. Die Stadt Würzburg wird damit nur dem Beispiel einer Anzahl anderer Städte folgen, wie München, Erlangen, Schweinfurt, Kosenheim, Freising u. a.

Den städtischen Arbeitern Würzburgs ist nicht unbekannt, daß ihren Kollegen in anderen bayerischen Städten und darüber hinaus bei gleichen Verhältnissen bedeutend höhere Einkommen gezahlt sind; sie sind auch sehr davon überzeugt, daß die Einkommensverhältnisse Würzburgs sich nicht gegen eine Erhöhung ihres Einkommens irrtümlich wird, sofern sie auch nur einigermaßen von der bis ins Unerträglichste gesteigerten Notlage der städtischen Arbeiter Kenntnis hat.

Die städtischen Arbeiter sind sich darüber klar, daß eine endgültige Neuregelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse schon während des Krieges aus verschiedenen wichtigen Gründen nicht vorgenommen werden kann; dessenungeachtet sind sie aber der Ansicht, daß sich eine provisorische Neuregelung ihrer Einkommensverhältnisse in der von ihnen vorgeschlagenen Weise sehr wohl durchführen, ja deren Durchführung sich gar nicht mehr länger verziehen läßt, falls eine Abwanderung städtischer Arbeiter in Privatbetriebe hantangelassen werden.

Die städtischen Arbeiter beauftragen die Gewerkschaft des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, vorstehende Entschließung den städtischen Kollegien zur Kenntnis zu bringen und ferner alle Maßnahmen zu ergreifen, die effektiv zulässig und geeignet sind, ihrem sicher nicht unberechtigten Wunsche zur Durchführung zu verhelfen.“

♦ Aus den Gemeinden ♦

Gemüse- und Kartoffelanbau. Dr. Lindemann schreibt in den „Sozialistischen Monatsheften“: Die Notwendigkeit zur Vergrößerung des Lebensmittelvorrats hat die Gemeinden schon bald nach Kriegsbeginn veranlaßt, den Anbau der im Staatsgebiet noch vorhandenen freien Flächen mit Gemüse und Kartoffeln zu nützen. Zunächst nur zögernd, dann bei dem wachsenden Mangel mit gesteigerter Energie in Angriff zu nehmen. Ueber ihre Leistungen geben jetzt die Mitteilungen der Zentralfstelle des Deutschen Städtebundes ausführlich Auskunft. Der Abschuß von Lieferungsverträgen, wie sie von dem Kriegsernährungsamt für die laufende Produktionsperiode den Städten besonders anempfohlen wurden, führt wohl in der Regel über das Stadtgebiet hinaus. Innerhalb seiner Grenzen kommen vor allem Gärtnereien in Betracht, die auch in Friedenszeiten die Gemüse- und Obstzucht betreiben. Mit ihnen sind wohl in den meisten Städten Verträge oder Übereinkommen abgeschlossen worden, die Einrichtungen der Gärtnereien voll für den Gemüseanbau und die Anzucht von Setzlingen auszunutzen. Wichtigster für die Produktionssteigerung ist die Herrichtung ungebauter und ungenutzter Flächen der städtischen Parkanlagen, mög es sich um städtisches Gebiet (Parkanlagen, Felder, Straßenland usw.) oder private Grundstücke handelt. In vielen Städten haben die Stadtverwaltungen selbst die Bereitstellung der neuen Flächen in die Hand genommen. Die Tischbauämter, die Stadtgärtnereien, in Freiburg im Breisgau ein besonderes Gemüsebauamt, waren die Organe, denen diese neuen Aufgaben naturgemäß zufielen. Zu der Bereitstellung der Flächen kamen dann die Vereinstätigkeiten für den Anbau und die Gewinnung der Bekauer. Diese hat wohl kaum irgendwo Schwierigkeiten gemacht. Die steigende Lebensmittelpreise war der beste Förderer und Lehrender. In anderen Städten haben gemeinnützige Organisationen die Arbeit übernommen, so in Charlottenburg ein Zweigverein des Bayerischen Frauenvereins, in Groß-Berlin die Gemeinnützige Genossenschaft mit beschränkter Haftung für landwirtschaftliche Verwendung von Parkanlagen, der Kriegsernährungsamt der Groß-Berliner Landvolkskolonien, in Dortmund der Gartenbauverein usw. Überall wurden diese Vereine von den Städten durch die Gewährung von Gelände, von Geldzuschüssen usw. tatkräftig unterstützt. Die Flächen werden den Bekauern teils unentgeltlich, so in Düsseldorf und Mannheim, teils gegen niedrige Pachtgebühren überlassen. Dabei wird das Pachtgeld nach der Güte des Landes (zum Beispiel in Kassel, Dortmund) abgestuft. Ueber den Umfang der für den Gemüseanbau neu gewonnenen Flächen geben die folgenden Zahlen Auskunft: in Breslau 1917 etwa 1,2 Millionen, in Kassel 350.000, in Eisen 2,1 Millionen, in Freiburg i. Br. 777.000, in Mannheim jetzt 500.000, in München rund 770.000, in Esslingen 275.000 Quadratmeter. Mit der Bereitstellung der Flächen ist die Tätigkeit der Städte in der Regel nicht erschöpft und konnte es auch nicht sein, auch wenn die erste Pflanzung und Züchtung hinreichend ist. Den Bekauern fehlt es meist an allen Hilfsmitteln. Außer Dünger brauchen sie Saatgut und Setzlinge, Lehnanlagen und Erbsenstängel, Wasserzuführung, Anzuchtungen usw. Überall mußten die Stadtverwaltungen zu Hilfe kommen. Weitere Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung des Saatgutes und der Setzlinge. Hier hat auch vor allem die Hilfe der Städte eingegriffen. Teils in den eigenen Stadtgärtnereien, teils in privaten Gärtnereien im Auftrag der Stadt sind Hunderttausende von Setzlingen angezogen und zu mäßigen Preisen zur Verfügung gestellt worden. Schließlich fehlte es zu all den Arbeiten häufig an den elementarsten Kenntnissen vom Gemüsebau, so daß ihre Mängel oft recht wenig und schlechte Früchte trug. Aufklärungs- und Unterrichtsarbeit mußte im großen Maßstab geleistet werden, um die Bewandlung sicherzustellen. Durch Vorträge von Sachverständigen, Verteilung von Traktaten aller Art, darüber hinaus durch Einrichtung von Beratungsstellen (zum Beispiel in Nürnberg in Verbindung mit Gartenbauvereinen) und durch Anstellung von Sachverständigen als Lehrer, haben die Stadtverwaltungen die nötige Aufklärung zu verbreiten gesucht. Die Ergebnisse waren meist recht befriedigend. Neben dem privaten Anbau spielt der Eigenanbau der Gemeinden eine bedeutende Rolle. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Wassergemüse (Bohnen, Kohl usw.) und Kartoffeln. Eigentliches Frühgemüse ist allerdings nur ausnahmsweise angebaut worden (zum Beispiel in Mannheim). So wick Kassel 1917 260 Morgen teils mit Frühkartoffeln, teils mit Frühgemüse und Bohnen bebaut. Männer hat im Jahre 1918 ein Gelände von 60 Morgen übernommen, einen holländischen Spezialgärtner angestellt und durch ihn feine Gemüse (Münchener, Schneidbohnen) ziehen lassen. Eisen ist in die Pachtverträge zweier holländischer Tomaten eingetreten und hat sich dadurch eine Anbaufläche von etwa 700 Morgen gesichert, die zum Anbau von Kartoffeln und Gemüse dienen sollen. Die erzielten Produkte werden entweder dem allgemeinen Markt zugeführt oder bleiben für die städtischen Anstalten, insbesondere auch für die Kriegsküchen, reserviert.

♦ Aus unserer Bewegung ♦

Weitere Feuerungszulagen in den Betrieben Groß-Berlins.
In den städtischen Werken Berlins wurde vom Magistrat eine weitere Feuerungszulage in Höhe von 10 Pf. pro Stunde, aber nicht mehr als 1 Mk. pro Tag gewährt. Das bedeutet, daß die Arbeiter mit vollständiger Arbeitszeit (Weiger, Fuger usw.) auch nur 1 Mk. pro Tag bekommen. Die Frauen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen 5 Pf. pro Stunde.

Schlacht- und Viehhof Berlin. Mit rückwirkender Kraft ab 1. April wurde den Arbeitern und Arbeiterinnen eine weitere Zulage von 10 Pf. pro Stunde gewährt. Die Affordlöhne der Heubinderinnen wurden um 15 Proz. erhöht. Der Antrag, den Lohn für Männer und Frauen bei gleicher Arbeitsleistung gleich hoch zu bemessen, wurde abgelehnt.

Lichtenberg. Hier hatten unsere Kollegen einen Antrag um Gewährung einer weiteren Feuerungszulage in Höhe von 15 Pf. pro Stunde für Männer und Frauen gestellt. Der Magistrat bewilligte für Männer 10 und für Frauen 6 1/2 Pf. Zulage pro Stunde, und zwar mit rückwirkender Kraft ab 1. März. Das Gehalt für außerhalb des Stadtgebietes arbeitende Personen wurde von 50 Pf. auf 55 Pf. pro Tag erhöht. Beantragt war eine Erhöhung auf 1 Mk. pro Tag.

Neukölln. Unter Vorsitz des Herrn Stadtrat Dr. Mann haben im Sitzungssaal des Rathauses Verhandlungen mit den vereinigten Arbeiterausschüssen stattgefunden, die sich mit einem Antrag um Erhöhung der Feuerungszulagen an den Magistrat gewandt hatten. Gefordert werden Erhöhungen der Feuerungszulage von 1,5 Mk. auf 3,- Mk. pro Tag, und zwar ohne Unterschied für Männer und Frauen. Die bisher gewährte Zulage in Höhe von 20 Pf. pro Tag und Kind soll unverändert bestehen bleiben. Für die im Rathaus und in den Schulen beschäftigten Reinigungsfrauen wurde eine Zulage in Höhe von 20 Proz. ihrer dreizehntägigen Bezüge gefordert. In den Verhandlungen nahm der Vorsitzende der Kasse Groß-Berlin, Fritz Müntzer, teil. Wie wir hören, haben sich der Magistrat und die Kriegsnahrungs-Kommission bereits mit den Anträgen befaßt. Es ist dringend zu wünschen, daß eine baldige Regelung der Angelegenheit erfolgt, zumal Neukölln auf diesem Gebiete wieder ziemlich ins Hintertreffen geraten ist. — Anschließend an den vorstehenden Bericht über die im Rathaus stattgefundenen Verhandlungen können wir nachträglich mitteilen, daß Magistrat und Kriegsnahrungs-Kommission beschlossen haben, ab 1. Juni folgende Erhöhungen der Konjunkturzulage einzutreten zu lassen: 1. Voll arbeitsfähige gelernte Arbeiter (Kadarbeiter) in maschinellen Betrieben sowie angelernte Arbeiter in maschinellen Betrieben, welche die Stellen, die früher von gelernten Arbeitern besetzt worden sind, einnehmen, sollen an Stelle der bisherigen Konjunkturzulage von 75 Pf. pro Tag eine solche von 1,75 Mk. pro Tag erhalten. 2. Die voll arbeitsfähigen gelernten Arbeiter (Kadarbeiter) der übrigen städtischen Betriebe sowie die Feuerhausarbeiter der städtischen Werke sollen an Stelle der bisherigen Konjunkturzulage von 75 Pf. pro Tag eine solche von 1,25 Mk. pro Tag erhalten. 3. Die ungelerten männlichen und weiblichen Arbeiter sollen an Stelle der bisherigen Konjunkturzulage von 75 Pf. pro Tag eine solche von 1 Mk. pro Tag erhalten. 4) Für Krankentage, für welche die Zahlung eines Krankengeldzuschusses gemäß § 29 der Arbeitsordnung erfolgt, soll zusätzlich auch die Feuerungszulage von 50 Pf. pro Tag für ledige und von 60 Pf. pro Tag für verheiratete Arbeiter sowie von 20 Pf. pro Tag für jedes Kind gezahlt werden. 5) Von der Zahlung des Krankengeldzuschusses an Schichtarbeiter für alle Schichten soll abgesehen werden. Der Krankengeldzuschuss kann im Nothfalle für einen Wochentage gewährt werden. 6) Sofern Feiertage in die Arbeitszeit eingerechnet werden, soll außer dem nach § 28 der Arbeitsordnung für diese Tage zu zahlenden Lohn auch noch der für Arbeitslosigkeit gemäß § 31 der Arbeitsordnung zu zahlende Lohn beide Male unter Berechnung der Feuerungs- und Konjunkturzulage gezahlt werden. — Daß die hier gewährten Zulagen die Arbeiter und Arbeiterinnen allgemein befriedigen werden, ist nicht anzunehmen. Die Stadtverwaltung Neukölln wird daher damit rechnen müssen, daß in Kürze neue Forderungen gestellt werden.

Dresden. Unsere Bewegung um Verkürzung der Arbeitszeit hat nun endlich einen Erfolg gehabt. Die Arbeitervertreter hatten nach wiederholten ergebnislosen Verhandlungen mit dem Personalamt am 28. April d. J. eine Eingabe an den Rat und an das Stadtverordnetenkollegium gerichtet. Es wurde verantragt: 1. daß in den Betrieben der Stadt Dresden die tägliche Arbeitszeit auf neun Stunden herabgesetzt werde und in den Betrieben mit ununterbrochenem Betrieb das Dreischichtsystem (acht Stunden) eingeführt werde; 2. an den Sonntagen der Arbeitslohn um 4 Uhr erfolgen möge; 3. die Stundenlöhne um den Betrag der verkürzten Arbeitszeit erhöht werden. Diese Eingabe hat teilweisen Erfolg gehabt. Am 1. Juni ist die Arbeitszeit um eine halbe Stunde herabgesetzt worden, die Stundenlöhne werden entsprechend erhöht, ein Lohnausfall soll nicht stattfinden. In welcher Weise diese Verkürzung gehandhabt werden soll, ist den einzelnen

Arbeitsleistungen überlassen worden. Nur bei der Stadtgärtnerei soll die Mittagszeit zwei Stunden dauern und abends soll bis 6 Uhr gearbeitet werden. Damit werden sich die Arbeiter nicht zufriedengeben können. Da ihnen auf diese Weise nicht geholfen ist. Es wird Aufgabe der Arbeitervertreter sein, dahin zu wirken, daß eine für beide Teile nützliche Einteilung der Arbeitszeit zustande kommt. Bei früheren Verhandlungen wegen Verkürzung der Arbeitszeit wurde immer wieder versprochen, nach Kriegsausbruch wird die Arbeitszeit verkürzt werden. Nun, die Verhältnisse haben sich geändert, die Frage ist brennend geworden, wir haben die beste Zuversicht, daß eine weitere Verkürzung erreicht werden wird, wenn die Kollegen einmütig zusammenhalten.

Meerane. Die Eingabe der Gauleitung vom 7. Mai d. J. an den hiesigen Stadtrat um Erhöhung der Stundenlöhne hat zwar einen verhältnismäßig schnellen, aber doch nur recht mäßigen Erfolg gehabt. Beantragt ist in der Eingabe eine Erhöhung der Stundenlöhne um 5 Pfennige. Das war gewiß schon eine recht beachtende Forderung. Bewilligt worden sind pro Stunde 2 Pf., und zwar vom 25. Mai ab. Die Kollegen glaubten bestimmt, daß die bescheidene Forderung statt bewilligt werden würde, ihre Forderung ist leider nicht erfüllt worden. Unter diesen Umständen wird nichts anderes übrig bleiben, als daß bald ein neues Geiuch um Bewilligung einer weiteren Zulage gemacht wird. Jedenfalls reichen auch jetzt noch die Löhne zur auch nur halbwegs auskömmlichen Ernährung der Arbeiter und ihrer Familien nicht aus. Manche Kollegen sind nicht einmal in der Lage, mit ihren Löhnen die Lebensmittel alle zu kaufen, die infolge der Rationierung derselben auf die Familie entfallen. An Beschaffung von Ersatz für abgebrauchte Kleider und Schuhwerk ist also erst gar nicht zu denken, besonders im Hinblick auf die unglaublich hohen Preise, die dafür gefordert werden. So kann es nicht weiter gehen und darum wird unser Stadtrat sich nicht wundern dürfen, wenn wir bald wieder mit einer neuen Forderung kommen. Aber auch mancher hiesige Kollege läßt gut, wenn er nicht gedankenlos in den Tag hineinleben, sondern sich etwas mehr um seine Interessen kümmern würde.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Die deutschen Gewerkschaften im Kriege. Vorwürfe, die gegen die deutschen Gewerkschaften und ihre Leistungen erhoben werden, sind einer der unzähligen Beweise dafür, wie reich die Menschen vergessen sind. Die Gefahren, von denen die Erziehung der Gewerkschaften bei Kriegsausbruch bedroht wurden, Gefahren nicht sowohl politischer Art als vielmehr schwerwiegendsten wirtschaftlichen Charakters, sind vielen Kritikern schon ganz aus dem Gedächtnis entschwunden. Was die Gewerkschaften mit eigenen Mitteln erreicht und von der öffentlichen Gewalt für die Arbeiter herausgeholt haben, um einen katastrophalen Lohnzusammenbruch zu verhindern, um nicht Millionen Angehöriger der Arbeiter dem Elend zu überantworten, um das deutsche Wirtschaftsleben in Gang zu halten, soll schon gar nicht mehr gelten gegenüber den Vorwürfen, daß sie bei dieser oder jener Gelegenheit unterlassen hätten, vollständig herauszutreten, was aus der gegenwärtigen Anspannung an Arbeitskräfte vielleicht an Lohnzulagen noch hätte erzwungen werden können. Aber zu einem gerechten Urteil kann man nur gelangen, wenn man die Tüchtigkeit der Gewerkschaften während der ganzen Kriegsdauer als eine einheitliche Handlung überblickt und abschätzt. Darum begrüßen wir das treffliche Buch, das soeben der Redakteur des „Korrespondenzblattes“, Paul Umbreit, im Verlag für Sozialwissenschaft (Berlin SW. 68, Lindenstr. 114, 125 Seiten, Preis 1,50 Mk.) hat erscheinen lassen. Im Einleitungs- und Schlußkapitel umreißt er in groben Strichen die Stellung der Gewerkschaften unmittelbar vor dem Kriege, die Aussichten und Aufgaben, welche ihrer nach seinem Abschluß harrten. Dazwischen schaltet er in eingehenden Abhandlungen ihre Arbeit während des großen Völkeringens zu Gunsten der Arbeiterfamilien, der Arbeitslosen, der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, der Lebensmittelmangel, der Fortführung der Sozialpolitik und der Organisation der Arbeitslosigkeit. Besondere Abschnitte werden der neuen Gemeinschaftsarbeit aller Angestellten- und Arbeiterorganisationen und der Einwirkung des Parteistreits auf das Gewerkschaftsleben gewidmet. So erscheint der Gewerkschaften in einem vollständig abgerundeten Bilde. Erinnern wir uns nur, wie furchtbar die Lage Deutschlands plötzlich erschien, als der von den Arbeitern seit langem befürchtete und bis zum letzten Augenblick bekämpfte Weltkrieg ausbrach, als wir vor den ebernen Talschanden des Krieges standen, Deutschland mit Oesterreich-Ungarn sollten sich mit 116 Millionen Menschen gegen 60 Millionen wehren, die allein in Europa eine Bevölkerung von 250 Millionen Menschen zählten und ungezählte Volkswölker an ihrer Seite hatten; Einfuhr und Ausfuhr waren abgeschnitten, die Zuführung von Rohstoffen und Lebensmitteln unmöglich gemacht; der Personen- und Güterverkehr stockte, Geldmarkt und Kreditwesen waren schwer erschüttert, Hunderttausende von Gewerkschaftsmitgliedern suchten zu den Föhnen eilen, andere Hunderttausende wurden arbeitslos. Von den 80 Millionen Verbandsmitgliedern der

Gewerkschaften war nur die kleinere Hälfte sofort verfügbar, das andere fest angelegt. Auf den Kopf des Mitgliedes standen an Par Mitteln noch nicht 20 Mk. zur Verfügung, die - so mußte man fürchten - bei den zu erwartenden ungeheuren Anforderungen selbst für kurze Zeit nicht hinreichen würden. Die Arbeitslosigkeit schwellte sprunghaft empor. Sie stieg im ersten Kriegsjahre um volle 20 Prozent und war selbst am Ende des ersten Kriegsjahres noch immer nahezu dreimal so hoch als vor Kriegsausbruch. Besonders groß war die Stellenlosigkeit der weiblichen Arbeitskräfte. Die ganze gewerkschaftliche Lohnpolitik war von einem katastrophalen Zusammenbruch bedroht. In dieser schlimmen Not wurde der Gedanke des „Burgfriedens“ geboren, der darin bestand, daß die Unternehmer sich verpflichteten, trotz alledem die Friedenslöhne weiter zu zahlen, während die Gewerkschaften auf Streiks verzichteten, die angesichts des ungeheuren Reservesbedarfes der Arbeitslosen sowieso aussichtslos geworden war. Diese Sachlage muß man im Auge haben, wenn man über die Gewerkschaftsleistung während des Krieges urteilen will. Ohne sie wären die Löhne im ersten Kriegsjahre auf einen Tiefstand herabgesunken, der sich gar nicht ausmessen läßt, und jede Aufrechterhaltung der Ordnung im Wirtschaftsleben unmöglich geworden. Diese Gefahr haben die Gewerkschaften siegreich überwunden, und sobald dann unter den wachsenden Einwirkungen und Anforderungen der Kriegsindustrie der Beschäftigungsgrad stärker wurde und zugleich die Teuerung einsetzte, die Bewegung zur Erhöhung der Löhne tatkräftig wieder aufgenommen. Inzwischen hatten sie im ersten Kriegsjahre an Arbeitslosen-Unterstützung 2 1/2 Millionen Mark aufgewandt, und dadurch allein ist zahllosen Arbeitslosen und ihren Familien die Existenz in den ersten Kriegsjahren möglich geworden, die öffentlichen Einrichtungen zur Arbeitslosen-Hilfe zunächst ganz fehlten. Diese Leistungen der Gewerkschaften für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens waren es, welche zuerst die Reichsregierung zu der Anerkennung nötigten, die Gewerkschaften erfüllten wirtschaftliche Aufgaben, „ohne die unser Wirtschaftsleben nicht mehr denkbar ist“. Gleich erfolgreich traten die Gewerkschaften für die Unterstützung der Kriegsfamilien ein. Nachdem sie selbst dafür 15 Millionen aufgewandt hatten, kehrten sie alsbald beim Reiche und bei den Gemeinden wie die Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln, auch die ungefähre Verdreifachung der Familienunterstützungen im Laufe des Krieges durch. Als geringwertig oder bedeutungslos wird man eine solche Verbesserung der Lebenslage von Millionen nicht bezeichnen dürfen. Im Erneuerungsweien haben die Gewerkschaften in enger Gemeinschaft mit der sozialdemokratischen Partei von vornherein gründliche Arbeit geleistet. An welchen Widerständen sie scheitert sind, ist allzu bekannt. Umbreit zieht daraus den Schluß, daß die Kriegserneuerung mit einem Bankrott der kapitalistischen Privatwirtschaft endet hat; die sozialdemokratische Partei; und die Gewerkschaften haben dabei den wahren Staatsgedanken vertreten, der nur das Gemeinwohl kennt. Auch das vielumstrittene Hilfsdienstgesetz jedes mandem in neuem Lichte erscheinen. Gewiß ist es von Seiten der Militärbehörden ein Zwangsmaß, das sie zur Erzeugung der Erzeugung an Kriegsmaterial herbeigeführt haben. Aber von Seiten der Arbeiterchaft ist es zugleich ein Schutzmaß für die Reklamierten. Die ersten zwei Kriegsjahre hindurch genigte jedes Schreiben der Fabrikleitung an die Betriebsverwaltung, um einen widerpenigen Arbeiter in den Schuppenaraden zurückzubringen. Erst nach unzähligen Beschwerden und Kämpfen setzte der Metallarbeiterverband in Berlin die Errichtung einer Schlichtungskommission, den „Kriegsausgleich für die Metallbetriebe Groß-Berlins“ durch, und von hier aus hat dann der Gedanke der Ausgleichs- und Schlichtungskommissionen seinen gesetzgeberischen Siegeszug angetreten. Der Gesamtüberblick über die Tätigkeit der Gewerkschaften im Krieg zeigt ein Bild großer und energischer Arbeit. Der Lohn dafür wird nicht ausbleiben. Wenn die großen Kämpfe um die Neuordnung der deutschen Wirtschaft nach Friedensschluss entbrennen, werden die Arbeiter wahr machen, was Umbreit als eine feste Hoffnung zum Ausdruck bringt: „In der Stunde der Gefahr lassen wir die Organisation nicht im Stich, wie sie uns nicht im Stich gelassen hat!“

• Rundschau •

Das Friedensprogramm der Gewerkschaften und die „Arbeitsbergezeitung“. Sie bleibt doch immer „die alte“. In einem Artikel „Wer bezahlt die Zechen“ wird einleitend halb ironisch geschrieben: „Im neuen Deutschland“ soll die Arbeiterschaft eine ganz andere Rolle spielen wie bisher; diese Verfindung tritt uns heute auf Schritt und Tritt entgegen, und sie wird vor allem den Arbeitern nicht nur von ihren eigenen Führern, sondern auch von Politikern der verschiedensten Richtung, von Regierungsvertretern und, versteht sich, auch von allen möglichen Wissenschaftlern und humangestimmten Intellektuellen immer wieder eingeschärft. Gewiß, man braucht es nicht hundertmal zu wiederholen, auch die deutsche Arbeiterschaft hat im allgemeinen während des Krieges in musterhafter Bereitschaft und Opferwilligkeit ihre vaterländische

Pflicht erfüllt, ihre Führer, die Gewerkschaftsleiter, waren einflußreich genug, die unabweisbaren Forderungen der Zeit richtig zu würdigen, und schließlich hat sich manche Befürchtung, die zu hegen man früher allzu berechtigt war, als unbegründet erwiesen. Die große Masse der Arbeiterchaft hat die Feuerprobe gut bestanden, sie hat eine Reife des Urteils an den Tag gelegt, über die man sich aus politischen, sozialen und sittlichen Erwägungen heraus herzlich freuen kann. Dazu kommt, daß der Krieg in Wahrheit die Bedeutung der gewerblichen Arbeitsleistungen in ein ganz neues Licht gerückt hat, und wenigstens zum Teil ist das Schlagwort vom Arbeitskrieg, ist die Behauptung, daß der Krieg in den Verhältnissen gewonnen wird, guttrefend. — Dann aber legt die „Arbeitsgezeitung“ geistlos los und führt „den Nachweis“, daß „Brennweit zum Unfinn“ wird. Die „Liberalen“ und das „Zentrum“ beweisen den Gewerkschaften natürlich zu viel Entgegenkommen! Die Parteien haben es leicht, diesen Weg zu beschreiten, oder sie glauben wenigstens, es kostenlos und gefahrlos tun zu können. Leicht ist Freigebigkeit aus fremder Tasche! Denn wer wird die Forderungen bezahlen? Alles, was man im Namen der sozialpolitischen Gerechtigkeit und Humanität der Arbeiterchaft vertritt, geht ja nur auf Kosten des Unternehmers, und das ist bekanntlich ein geduldiges Patier, dessen breiter Rücken schon ganz andere Dinge ertragen hat! Mag der Arbeitgeber in seinen Rechten der weiche wie weit verkürzt werden, mögen ihm immer neue Beschränkungen, immer neue Schwierigkeiten und immer neue Kosten aufgebürdet werden, er wird schon sehen, wie er damit fertig wird! Ist er doch bisher immer fertig geworden, und wenn man auch sonst die Erfolge der Industrie und alle übrigen Erfolge gern auf die Arbeiterchaft zurückführt, in diesem Punkt hat man plötzlich das größte Vertrauen zum Arbeitgeber; ihm kann man zumuten, was man will! Den politischen Parteien wird die engere Verbindung mit den Gewerkschaften höchstens ein kleines Opfer der Ueberzeugung kosten, das aber, so rechnet man, einen erheblichen Stimmzuwachs bringen, der ja um so notwendiger sein wird, je weiter das allgemeine und gleiche Wahlrecht zur Herrschaft gelangt. Man denkt auch nicht daran, daß der Appetit mit dem Essen kommt; bei den Forderungen, die man heute noch den Gewerkschaften leichten Herzens bewilligen zu können glaubt, werden diese nicht stehen bleiben, und welchen Umfang allmählich diese gewerkschaftlichen Wünsche annehmen werden, davon bekommt man einen Vorgeschmack, wenn man das Programm liest, das der Vorstand des internationalen Gewerkschaftsbundes der auf den 8. Juni nach Stockholm einberufenen Gewerkschaftskonferenz vorzulegen gedenkt. Der Anfang ist leicht gemacht; wobei die Sache führt, darüber glaubt sich diese Opportunistenpolitik, die nur an den Augenblick denkt, keine Rechenschaft geben zu müssen. Alles in allem, es wird gegenwärtig in weiten Kreisen eine Politik gegenüber den Gewerkschaften betrieben, die fast ausschließlich auf Kosten des Unternehmers geht und bei der die wichtigsten Interessen der Volkswirtschaft ohne Skrupel beiseite geschoben werden. Sind solche Experimente immer gefährlich, so dürfen sie in der Zeit nach dem Kriege, welche die gesamten Kräfte des Unternehmers auf die schärfste Probe stellen wird, geradezu verhängnisvoll wirken! — So sieht sich das Bild vom Interessenstandpunkt der Unternehmer aus an. Darf man beiseite lassen daran erinnern, daß die Dividenden und Unternehmergewinne jetzt während der Kriegszeit in die Millionen gehen? Daß der neue Reichtum der Kriegskapitalisten ins Ungeheureliche wächst! wobei in der Tat allzu häufig die wichtigsten Interessen der Volkswirtschaft ohne Skrupel beiseite geschoben werden! — von den Unternehmern! Wahrlich, es ist an der Zeit, daß die Arbeiter sich allseitig organisieren, damit solchem Treiben die Spitze abgebrochen werden kann.

Soziale Fürsorge im Krieg. Von der Tätigkeit der deutschen Versicherungsträger im Dienst der Kriegswohlfahrtspflege entwirft der Präsident des Reichsversicherungsamts Dr. Paul Kaufmann ein anschauliches Bild in einem Vortrag, der unter dem Titel: „Was dankt das kämpfende Deutschland seiner sozialen Fürsorge?“ bei Franz Vahlen in Berlin erschienen ist. Sofort nach Kriegsausbruch waren der Deeresverwaltung neben den Krankenhäusern und Genesungsheimen der Vereinsgenossenschaften und Krankenkassen auch die zahlreichen Lungenheilanstalten der Versicherungsanstalten mit einem Stabe trefflich geschulter Ärzte zur Verfügung gestellt worden. Die Versicherungsanstalten trugen den gesteigerten Bedürfnissen auch dadurch Rechnung, daß sie der durch Kriegsnot und ungünstige Lebensbedingungen, oft auch durch vorzeitigen Verlust des Ernährers gefährdeten Jugend eine weitreichende Fürsorge zuwendeten. Sodann haben die Versicherungsanstalten im Einbernehmen mit den Krankenkassen und der Militärverwaltung im Kriege bereits über 80 Deputationen für Geschlechtskranke eingerichtet, durch die lungen- und verblutende Diffe gewahrt wird. Auch die Kranken- und Vereinsgenossenschaften bemühten sich, ihre Tätigkeit weiter auszubauen, jene durch neue vorzuziehende Maßnahmen zur Bekämpfung von Krankheiten, diese durch wirksame Durchführung der Unfallversicherung. Als besonders wichtig erwiesen sich die langjährigen Erfahrungen, die im Frieden für die heilungsfähige Heilung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei Unfallverletzten ge-

sammelt worden waren. Sie wurden für die Behandlung der Kriegsverletzten verwendet. Die Verfahren der Versicherungsanstalten und Krankenkassen kamen den erkrankten Kriegern zugute. Für lungen- und nierenkrank oder rheumatische Soldaten werden ihre Krankenhäuser und Heilstätten ausgiebig benutzt. Auf diese Weise hat die soziale Versicherung die Heilmassnahmen der Deeresverwaltung mittelbar oder unmittelbar gefördert und zu dem gegen früher erstaunlichen Erfolge beigetragen, daß trotz der immer zahlreicher und wirksamer gewordenen Fortkörungsmittel im zweiten Kriegsjahr 70 vom Hundert der Verwundeten zur Front zurückgeführt und 90 vom Hundert aller in Heimatslagareten untergebrachten oder erkrankten Deeresangehörigen wieder dienstfähig geworden sind. Für die Ausgabe der Kriegswohlfahrtspflege wurde überdies ein großer Teil von dem Vermögen der Versicherungsanstalten, im ganzen mehr als 100 Millionen, bereitgestellt. Bis Ende März 1917 waren davon annähernd 50 Millionen Mark ausgegeben, darunter ansehnliche Summen an das Rote Kreuz für die Beschaffung von warmer Unterkleidung, Mineralwässer, Bäder und Desinfektionswagen für das Feldheer, zur Ausrüstung von Lagareten, für die Unterstützung Arbeitsloser oder sonst durch den Krieg Leidender, für Ehrengaben an die Hinterbliebenen Gefallener, zur Förderung der Kriegsbeschädigtenfürsorge und für anderes mehr. Durch Lombardierung von Wertpapieren wurden bis zu 200 Millionen Mark flüssig gemacht, die als Darlehen an Kreise und Gemeinden zu erleichterten Bedingungen gegeben werden, damit sie ihrerseits die Kriegswohlfahrtspflege in umfassenderem Maße ausüben können. Die soziale Fürsorge selbst wurde im Kriege durch Gesetz beträchtlich ausgedehnt: Erhöhung der Pensionen und Vermehrung der Kinderzuschläge zu den Invalidenrenten, sowie Herabsetzung der Altersgrenze für die Bewilligung der Altersrenten. Sodann ist die Kriegswohlfahrtspflege eingeführt worden, wodurch Wächnerinnen unterstützt und in Entbindungsanstalten aufgenommen werden. Für diese Kriegswohlfahrtspflege werden jetzt vom Reich etwa zwei Millionen, von den Krankenkassen etwa drei Millionen Mark monatlich aufgewendet. Nicht wenig hat auch, angeregt durch die deutsche Fürsorgepflege, die eine sozialpolitische Schule für die Nation wurde, die Zusammenarbeit der deutschen Unternehmer mit ihren Arbeitern und Angestellten zur Linderung der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Kollage geleistet. Schätz doch Kaufmann, daß die deutschen Unternehmer ihren Arbeitern bis Ende 1916 etwa 2 Milliarden Mark freiwillige Kriegsunterstützungen zugewendet haben! Die Kriegsunterstützungen der drei größten Gewerkschaftsverbände bezifferten sich bis Ende 1916 auf rund 55 Millionen Mark. In großem Umfange hat so die deutsche Sozialpolitik die Kriegswohlfahrtspflege gefördert und Deutschlands Widerstandskraft erhöht.

Eine amtliche Auffassung über die Beschäftigung nach Friedensschluß. Im Reichstagsauschuß für Handel und Gewerbe ist kürzlich die Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft erörtert worden, wobei auch die Frage zur Besprechung gelangte, ob nach Friedensschluß eine Arbeitslosigkeit in größerem Umfange zu erwarten wäre. Hierbei sprach sich der Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern Wirkl. Geh. Rat Dr. Richter folgendermaßen aus: Eine Arbeitslosigkeit in erheblichem Umfange wird nach Friedensschluß kaum eintreten. Man muß sich gegenwärtig halten, daß wir während des Krieges unsere gesamte Wirtschaft aufgeschloß, zum Teil sogar im Stoffe angegriffen haben. Der Wiederaufbau und die Wiederherstellung wird sehr zahlreiche Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Man braucht nur auf den Zustand der Verkehrs- und Verkehrswege, auf die zahllosen Ausbesseuerungen, die zurückgestellt werden mußten, hinzuweisen, um die Verhältnisse, daß es an Arbeit mangeln werde, als nicht berechtigt erscheinen zu lassen. Auf allen Gebieten, die nicht von der Beschaffung von Rohstoffen abhängig sind, wird sich sofort eine erhebliche Erwerbstätigkeit ergeben. Insbesondere wird auch die notwendige Bekleidung des Raumarktes Anlaß für die alsbaldige Betätigung zahlreicher Industriezweige geben. Der Raumarkt ist stets der Regler für die gesamte Marktlage. Bei lebhaftem Raumbetriebe wird auch allen Industriebezirken eine sehr lohnende Beschäftigung zuteil. Es ist mithin eine große Arbeitslosigkeit nicht zu befürchten. Es wird eher ein Mangel an Arbeitern eintreten, namentlich auch in der Landwirtschaft, deren völlige Inbetriebnahme zur Ernährung unserer Bevölkerung auch für die Zeit nach dem Friedensschluß von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist. Wir werden daher im Friedensschluß Euerheiten dafür anstreben müssen, daß die polnischen und polnisch-galizischen Arbeiter, die in einer sehr großen Zahl in Deutschland beschäftigt sind, im Lande gehalten werden, und daß weitere Anwerbungen ungehindert erfolgen können. — Ob diese Anweisung nicht gar zu optimistisch ist, kann erst die Zukunft lehren. Die Euerheiten, ausländische Arbeiter zu beschäftigen, müßten vor allen Dingen auf tarifliche Regelung usw. gerichtet sein.

Werkwürdige Bekanntheitsmaßnahmen. Vielesicht nur, um jeden zu seinem Rechte kommen zu lassen, vielleicht aber auch, um einen freundschaftlichen Gesamtindruck zu erwecken, gehen immer mehr Gemeindevorstellungen dazu über, in ihren wohnortlichen Heberichten der zu verausgabenden Lebensmittel auch solche Waren aufzuführen, die bereits in der vorhergegangenen Woche verteilt wurden und nur noch in Restbeständen vorhanden sind. Es erscheint

